



Teilungsmessungen, Grenzwiederherstellungen und Grenzermittlungen führen wir auf Antrag durch.

Den Termin der Vermessung teilt Ihnen und allen Beteiligten das Vermessungsamt schriftlich mit.

Die Vermessungsgruppe vor Ort

- überprüft Grundstücksgrenzen,
- stellt fehlende Grenzpunkte wieder her,
- überträgt neue Grenzen in die Örtlichkeit und markiert sie ab,
- dokumentiert die vermessungstechnischen Arbeiten in einem Riss und fertigt ein Abmarkungsprotokoll.

Im Innendienst übernimmt das Vermessungsamt die Daten in das Liegenschaftskataster. Bei einer Teilungsvermessung erstellt es den Fortführungsnachweis, der als Grundlage für die notarielle Beurkundung sowie die Fortschreibung des Grundbuchs dient.

Vermessungsamt Neumarkt i.d.OPf.

Woffenbacher Straße 32
92318 Neumarkt

Telefon: (0 91 81) 4 67 - 0
Telefax: (0 91 81) 4 67 - 200
E-mail: poststelle@va-nm.bayern.de



Grundstücksvermessung

Vermessung der Grundstücksgrenze

Grundstücksvermessungen dienen der Festlegung der Grundstücksgrenzen und tragen zur Sicherung des Eigentums bei. Klare Grenzen vermeiden Streitigkeiten und sorgen für gute Nachbarschaft!

Grenzwiederherstellung/ Grenzermittlung

Bei einer Grenzwiederherstellung wird die Grenze zentimetergenau nach dem einwandfreien Nachweis im Liegenschaftskataster wiederhergestellt.

Fehlt ein Zahlennachweis, wird die Grenze anhand der Katasterunterlagen sowie der örtlichen Gegebenheiten ermittelt. In einem Protokoll einigen sich die Beteiligten über den Grenzverlauf. Damit wird die Grenze rechtsverbindlich und zentimetergenau ins Liegenschaftskataster übernommen.

Grundstücksteilung

Sollen Grenzen zwischen Grundstücken geändert oder Teile abgetrennt werden, wird eine Teilungsvermessung durchgeführt. Die Veränderungen werden in einem Fortführungsnachweis dokumentiert; dieser ist Grundlage für Notar und Grundbuch.



Kosten

Gebührenstand: 01. Februar 2009

Die Gebühren für eine Grenzvermessung berechnen sich nach:

der Anzahl der in der Örtlichkeit festgestellten alten und festgelegten neuen Grenzpunkte:

- für den 1. Grenzpunkt 245,00 €
- für den 2. bis 30. Grenzpunkt je 80,00 €
- für den 31. bis 100. Grenzpunkt je 70,00 €
- für alle weiteren Grenzpunkte je 60,00 €

Bei einer Grundstücksteilung fließt die Anzahl der neu gebildeten Flurstücke in die Gebührenberechnung mit ein.

- für das 1. Flurstück 385,00 €
- für das 2. bis 10. Flurstück je 155,00 €
- für das 11. bis 30. Flurstück je 85,00 €
- ab dem 31. Flurstück je 55,00 €

Die Summe aus den Punkt- und Flurstücksgebühren wird mit einem Wertfaktor multipliziert, der sich am Bodenwert des Grundstücks orientiert.

Bodenwert je m ²	Wertfaktor
bis 5 €	0,8
über 5 € bis 25 €	1,0
über 25 € bis 50 €	1,3
über 50 € bis 200 €	1,7
über 200 € bis 500 €	2,0
über 500 € bis 2500 €	2,5
über 2500 €	3,5

Bitte beachten Sie:
Hinzu kommen ggf. noch die Feldgeschworenengebühren und die Kosten für Abmarkungsmaterial.
Bei Grenzänderungen fallen zusätzliche Gebühren für die notarielle Beurkundung und die Fortschreibung des Grundbuchs an.

Beispiele



Grenzwiederherstellung

Sie wollen eine Garage auf die Grenze bauen. Da zwei Grenzpunkte fehlen, beantragen Sie eine Grenzwiederherstellung.

Der Bodenwert beträgt 95,00 €/m².

1. Grenzpunkt	245,00 €
ein weiterer Grenzpunkt	80,00 €
Zwischensumme	325,00 €
Wertfaktor 1,7 x 325,00 €	552,50 €
19% Umsatzsteuer aus der Bemessungsgrundlage (80% von 552,50 € = 442,00 €)	83,98 €
Vermessungskosten insgesamt	636,48 €



Grundstücksteilung

Aus Ihrem Flurstück sollen zwei Bauplätze abgetrennt werden.

Während der Teilungsvermessung werden ein fehlender Grenzpunkt wieder hergestellt und 3 neue Grenzpunkte abgemarkt.

Der Bodenwert beträgt 175,00 €/m².

1. Grenzpunkt	245,00 €
3 weitere Grenzpunkte	240,00 €
2 neu gebildete Flurstücke	540,00 €
Zwischensumme	1.025,00 €
Wertfaktor 1,7 x 1.025,00 €	1.742,50 €
19% Umsatzsteuer aus der Bemessungsgrundlage (80% von 1.742,50 € = 1.394,00 €)	264,86 €
Vermessungskosten insgesamt	2.007,36 €